

werde es Individuen (so wie die Deputation den Vorschlag gefaßt habe) kaum möglich sein, eine solche Forderung geltend zu machen; aber eben darum würde man Vielen Veranlassung geben, sich in unnöthige und unnütze Weiterungen und Kosten einzulassen. Er halte es also für pflichtgemäß, nicht eine Aussicht hinzustellen, welche nicht realisirbar sein werde.

Referent D. Deutch weist zum Schluß auf die Gründe hin, weshalb die Deputation auf den Vermittelungsvorschlag eingegangen sei; bemerkt, daß die Oberlausitzer Stände eine ähnliche Erklärung am Landtage 1831 abgegeben und daß doch wohl noch Niemand sich gemeldet habe; ihm selbst stehe ein derartige Forderung aus jener Zeit zu, aber er sei ganz außer Stande nur die geringste Bescheinigung beibringen zu können; auch er erkenne, daß hier *summa jus summa injuria* sein werde. Inzwischen habe die 2. Kammer ein großes Gewicht auf ihre Ansicht und auf den Rechtspunct gelegt, der aber freilich wohl in öffentlichen Blättern, auf die man Bezug genommen, von dem einseitigen Gesichtspuncte aufgefaßt worden, daß 80,000 Thlr. von Preußen auf die fraglichen Kriegsforderungen gezahlt worden, und diese nunmehr noch vorhanden, und zu vertheilen seien.

Der Präsident verwendet sich noch für das Beharren auf dem frühern Beschlusse, und geht sodann zur Abstimmung über.

Es wird hierauf die Frage: Ob die Kammer dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation beitrete? mit 24 gegen 8 Stimmen verneint, und ist somit das Stehenbleiben bei dem frühern Beschlusse ausgesprochen.

Es wird demnächst das über den jetzt berathenen Gegenstand sofort aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget, und durch v. Miltiz und Reiche-Eisenstuck mit unterzeichnet.

Die 2. Kammer soll hiervon mittelst Protocoll-Extracts in Kenntniß gesetzt werden.

Man gelangt nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung. Er betrifft die Berathung über den Bericht der 3. Deputation über die vom Superintendenten D. Großmann und einigen andern Superintendenten eingereichten Petitionen in Betreff der Einführung von Decanen.

Der Bericht selbst wird vom Referenten, v. Miltiz, vortragen, wie folgt:

In den dem unt. 26. April d. J. an die Ständeversammlung ergangenen, die Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffenden allerhöchsten Decrete beigefügten Grundzügen, geschiet zuerst der Decane, als solcher Kirchenbeamten, welche man an die Stelle der Superintendenten zu setzen, oder ihnen gleich zu stellen vorhabe, Erwähnung. Und in dem in den Beilagen zum Bericht an die zweite Kammer mitgetheilten Plane giebt die hohe Staatsregierung die Absicht, mit der dormaligen Einrichtung der Ephorien eine wesentliche Veränderung vorzunehmen, nicht nur noch deutlicher zu erkennen, sondern spricht sich auch auf das Umständlichste über alles hierauf Bezügliche aus. — Zogen nun schon die ersten in den Grundzügen befindlichen Andeutungen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, so mußte die in nurgedachtem Plane enthaltene Entwicklung wohl Besorgnisse bei denen erregen, welche sich bei dessen Ausführung für unmittelbar bedroht hielten; und so ist

es denn gekommen, daß mehrere Superintendenten des Dresdener Oberconsistorialbezirks der hohen Behörde ihre dießfalligen Bedenken vortragen; gegenwärtig aber in derselben Angelegenheit die Superintendenten zu Leipzig, Meissen, Grimma und sieben anderer Ephorien die versammelten Stände um ihre Vermittelung angesprochen haben. — Nicht allein das lebendige Interesse, welches die Stände an dem Bestehen geschichtlich begründeter, gesetzlich befestigter, der Landeskirche eigenthümlicher, bisher als zweckmäßig bewährter Einrichtungen haben; sondern auch die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, daß etwas die Kirche Berührendes nicht ohne ständische Zustimmung unternommen werde, wird unbezweifelt die verehrte Kammer bestimmen, den vorliegenden Anträgen ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken. — In der vom Hrn. D. Großmann unterm 28. August d. J. an die Ständeversammlung gerichteten Vorstellung spricht der Verfasser seine Besorgnisse hinsichtlich der nachtheiligen Folgen aus, welche einige vom hohen Cultministerio beabsichtigte und den Ständen zur Kenntnißnahme mitgetheilte Maßnahmen nicht nur für die dadurch zunächst betroffenen Superintendenten, sondern auch für Kirche und Staat haben würden. Ihm erscheinen dieselben nämlich nicht nur als Verletzungen des vaterländischen Staats- und Kirchenrechtes, sondern auch als Abänderungen der durch die Urkunde vom 4. September 1831 sanctionirten Landesverfassung. Er erblickt ferner in ihnen eine Beeinträchtigung der evangelischen Landeskirche, eine Kränkung des Ansehens ihrer Diener und die Lähmung ihrer Wirksamkeit; endlich befürchtet er auch Schmälerung ihres Dienst Einkommens. Folgende vier Punkte sind es, welche er in diesen Beziehungen der ständischen Erwägung dringend empfiehlt: A) die Vertauschung des Namens Superintendenten „mit dem der Decane,“ B) die Verkleinerung der Sprengel, C) die Widerruflichkeit der Anstellung, und D) die Fixirung des Gehalts.

Ad A. 1) stellt er die Namensveränderung als durch keinen ausreichenden Grund motivirt vor, da ja mit dem Antte selbst eine Veränderung nicht vorgenommen werden solle; er findet die Benennung Decan, weil ohne Zweifel mehr denn zehn Geistliche einem Decan untergeordnet werden würden, nicht angemessen, auch der Analogie zuwider, indem andere Stellen, wenn auch der Umfang ihres Wirkungskreises enger geworden, doch die bisherige Benennung behalten hätten.

2) erscheint ihm die bisherige Benennung das Wesen des Amtes vollkommen bezeichnend; der evangelischen Kirche eigenthümlich; durch Ursprung, Absicht und Alterthum geheiliget; zu Aufrechthaltung der Rechtsgleichheit nothwendig; der Würdigung des Amtes förderlich und endlich gesetzlich sanctionirt.

3) findet er, daß der Titel Superintendent alles für, der Decan alles gegen sich habe; denn er empföhle sich weder von Seiten seiner Bedeutung, noch durch seinen Ursprung, noch hinsichtlich des Purismi; er sei auch nicht volksthümlich und bei uns geschichtlich nicht begründet.

4) scheint ihm die den bisherigen Superintendenten nachzulassende freie Wahl, ob sie diesen Titel beibehalten wollen, großen Bedenklichkeiten unterworfen zu sein; weil dadurch das Erscheinen des Leipziger Ephori in der ersten Kammer der Ständeversammlung zweifelhaft und willkürlich werde, indem er nämlich als Decan von derselben ausgeschlossen zu werden Gefahr laufe; oder sich der Pflicht, an derselben Theil zu nehmen, unter dem Vorwande, er sei nicht Superintendent, entziehen könne. So hält er es auch für bedenklich, Einzelnen oder Behörden das Recht einzuräumen, nach Belieben von dem kirchlichen Sprachgebrauche abzugehen.

Ad B. besorgt Hr. D. Großmann, daß, wenn wider Erwarten eine schnellere Ausführung der beabsichtigten Einrichtung